

# Bürgschaftsbestimmungen

## für das Programm Frankfurter Gründerfonds

(Kredit vom 01. Januar 2024)



### 1. Umfang der Bürgschaft

Die Bürgschaft erstreckt sich auf den Kredit, die Zinsen und Bankprovisionen in marktüblicher Höhe, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe je Kredit nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Tilgungen vermindern anteilig den verbürgten und nichtverbürgten Kreditanteil, so dass zu jedem Zeitpunkt höchstens 80% des ausstehenden Kreditanspruchs verbürgt sind. Die Bürgschaftshöhe ist auf der von der Frankfurt School Financial Services GmbH erstellten Bürgschaftsempfehlung angegeben.

### 2. Wirksamwerden der Bürgschaft

Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem kooperierenden Kreditinstitut die Bürgschaftserklärung zugegangen ist, zwischen dem kooperierenden Kreditinstitut und dem Kreditnehmer ein Kreditvertrag abgeschlossen wurde und das kooperierende Kreditinstitut die Annahme der Bürgschaft bestätigt hat. Die Annahme der Bürgschaft muss innerhalb von drei Wochen ab Datum der Bürgschaftserklärung erfolgen.

### 3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der Wirtschaftsförderung der Stadt Frankfurt am Main im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

(2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter [www.bb-h.de](http://www.bb-h.de) abrufbar und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Hessen eingesehen werden kann.

(3) Der Kreditnehmer wird der Bürgschaftsbank ein Basis-Lastschrift-Mandat erteilen, damit diese die fälligen Entgelte und Provisionen vom Bankkonto des Kreditnehmers mittels Lastschrift einziehen kann.

(4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

### 4. Sorgfaltspflicht

(1) Das kooperierende Kreditinstitut ist verpflichtet, bei der Gewährung und Verwaltung des verbürgten Kredits einschließlich der vereinbarten Sicherheiten bankübliche Sorgfalt anzuwenden und alle relevanten geldwäsche-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und EU Geldwäschevorgaben durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

### 5. Feststellung des Ausfalls und Inanspruchnahme der Bürgschaft

Wenn das kooperierende Kreditinstitut nach erfolglosem, banküblichen Mahnverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen die gesamte Kreditverbindlichkeit fällig gestellt hat und der Kreditnehmer nach einer letztmaligen Frist nach Fälligkeitstellung nicht zahlt, so gilt der Ausfall als festgestellt und kann die Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft geht die fällig gestellte Gesamtforderung des kooperierenden Kreditinstituts gegen den Kreditnehmer gemäß § 774 Absatz 1 Satz 1 BGB auf die Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden, über.

### 6. Erlöse aus abgetretenen Kreditansprüchen

Der von der Bürgschaftsbank direkt an die Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH abzutretende Anspruch wird, soweit eine Durchsetzung durchgeführt wird, abzüglich aller Kosten, die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendig sind, als Erlös den für das Programm Frankfurter Gründerfonds von der Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH zur Verfügung gestellten Mitteln zugeführt.

### 7. Abtretung oder Verpfändung

Abtretungen oder Verpfändungen der Kreditforderungen bedürfen der Zustimmung der Frankfurt School Financial Services GmbH. Von diesem Zustimmungsvorbehalt ausgenommen sind Abtretungen und Verpfändungen der Kreditforderungen an die Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH.

### 8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft und aus der Übernahme von Bürgschaften ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main.

# Bürgschaftsbestimmungen

## für das Programm Frankfurter Gründerfonds

(Kredit vom 01. Januar 2024)



**Bürgschaftsbank  
Hessen**

---

### **BEGRIFFSDEFINITIONEN**

#### **BÜRGSCHAFTSBANK**

Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden

#### **KOOPERIERENDES KREDITINSTITUT**

Der Begriff wird hier als Sammelbezeichnung verwendet. Er meint die Kreditinstitute, die in das Programm Frankfurter Gründerfonds eingebunden sind.

#### **BEANTRAGTER KREDIT**

Finanzierungsmittel, für die zwischen Kreditnehmer und Bank ein Kreditvertrag geschlossen werden soll und für den bei der Bürgschaftsbank eine Bürgschaft beantragt wird, unabhängig von der Bürgschaftsquote.

#### **VERBÜRGTEN KREDIT**

Finanzierungsmittel, für die es zwischen Kreditnehmer und Bank einen Kreditvertrag gibt und für den die Bürgschaftsbank eine Bürgschaft übernommen hat, unabhängig von der Bürgschaftsquote. Der verbürgte Kredit setzt sich zusammen aus dem verbürgten Kreditteil und aus dem nicht verbürgten Kreditteil.

#### **VERBÜRGTEN KREDITTEIL**

Die Bürgschaftsbank übernimmt Ausfallbürgschaften quotale für den verbürgten Kredit (maximal zu 80 v. H.). Der verbürgte Kreditteil entspricht der Betragshöhe der übernommenen Bürgschaft.

#### **NICHT VERBÜRGTEN KREDITTEIL**

Der nicht verbürgte Kreditteil ist der nach Abzug des verbürgten Kreditteils verbleibende Teil des verbürgten Kredits. Er entspricht dem Eigenobligo der Bank an dem verbürgten Kredit.